

10. Wahlperiode

22.01.86

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Siebtes Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

A Problem

Am 1. Januar 1986 ist das Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz - BErzGG) vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154) in Kraft getreten. Während die Vorschriften dieses Gesetzes über das Erziehungsgeld (1. Abschnitt) unmittelbar auch auf Beamte Anwendung finden, gelten die Bestimmungen über den Erziehungsurlaub (2. Abschnitt) lediglich für Arbeitnehmer. Die Gewährung entsprechenden Urlaubs an Beamte bedarf deshalb einer besonderen gesetzlichen Regelung.

B Lösung

Durch Änderung des § 86 LBG soll die Landesregierung ermächtigt werden, die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften des BErzGG über den Erziehungsurlaub auf Beamte zu regeln.

C Alternative

Keine.

D Kosten

Die Kosten für das ab 1. Januar 1986 zu gewährende Erziehungsgeld trägt der Bund. Gleichzeitig entfällt das bisher von den jeweiligen Dienstherrn zu zahlende Mutterschaftsgeld.

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Innenminister.

F Auswirkungen auf die Gemeinden

Belange der kommunalen Selbstverwaltung sind nicht betroffen.

Datum des Originals: 21.01.1986/Ausgegeben: 23.01.1986

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

Siebttes Gesetz
zur Änderung des Landesbeamten-
gesetzes

Artikel I

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV.NW.S. 800), wird wie folgt geändert:

1. § 86 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden in Nummer 2 die Wörter "und Mutterschaftsgeld" gestrichen.

b) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:

"(2) Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes über den Erziehungsurlaub auf Beamte. Sie trifft insbesondere Regelungen über

1. die Voraussetzungen der Inanspruchnahme,

2. die Dauer,

3. den Entlassungsschutz.

Für die Dauer des Erziehungsurlaubs werden Beihilfen gewährt."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. In § 189 Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

"Der Polizeivollzugsbeamte hat Anspruch auf freie Heilfürsorge, solange ihm Besoldung zusteht, Erziehungsurlaub nach der auf Grund des § 86 Abs. 2 zu erlassenden Rechtsverordnung oder Urlaub nach § 101 Abs. 3 gewährt wird."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

1. Am 1. Januar 1986 ist das Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz-BErzGG) vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I. S. 2154) in Kraft getreten. Ziel der gesetzlichen Neuregelung ist es, die Betreuung und Erziehung eines Kindes in der ersten Lebensphase zu fördern und es zu ermöglichen oder zu erleichtern, daß im Anschluß an die Mutterschutzfrist die Mutter oder der Vater ganz oder teilweise auf eine Erwerbstätigkeit verzichten kann. Diese Zielvorstellungen sollen durch die Einführung eines Erziehungsgeldes und die an die Stelle des bisherigen Mutterschaftsurlaubs tretende Gewährung von Erziehungsurlaub für Arbeitnehmer verwirklicht werden. Das Gesetz soll nur für Eltern gelten, deren Kind nach dem 31. Dezember 1985 geboren wird.
2. Die Bestimmungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über das Erziehungsgeld gelten unmittelbar auch für Beamte. Dagegen erfassen die gesetzlichen Regelungen über den Erziehungsurlaub nur Arbeitnehmer. Durch eine Änderung des § 86 des Landesbeamtengesetzes soll deshalb die Landesregierung ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes über den Erziehungsurlaub auf Beamte zu regeln. Eine entsprechende Verordnungsermächtigung für Bundesbeamte ist im BErzGG durch Änderung des § 80 des Bundesbeamtengesetzes erfolgt.
3. Die Gewährung des Erziehungsgeldes setzt, anders als beim Mutterschaftsgeld, nicht das Bestehen eines Arbeits-/Beamtenverhältnisses voraus. Anspruch auf das Erziehungsgeld haben somit nicht nur Mütter, die vor der Geburt des Kindes in einem Arbeits- oder Beamtenverhältnis gestanden haben, sondern alle Mütter und auch die Väter.

Das Erziehungsgeld in Höhe von 600,-- DM monatlich soll für Kinder, die bis zum 31. Dezember 1987 geboren werden, zehn Monate lang, für die ab 1. Januar 1988 geborenen Kinder für das erste Lebensjahr gewährt werden. Es wird in den ersten sechs Lebensmonaten des Kindes unabhängig von der Höhe des Einkommens, danach einkommensabhängig gewährt.

4. Wer Erziehungsgeld in Anspruch nimmt, hat grundsätzlich auch einen Anspruch auf Erziehungsurlaub.

Der Erziehungsurlaub wird für denselben Zeitraum wie das Erziehungsgeld gewährt, d.h. vom Tage der Geburt des Kindes bis längstens zur Vollendung seines zehnten Lebensmonats, für Kinder, die nach dem 31. Dezember 1987 geboren werden, bis längstens zur Vollendung des zwölften Lebensmonats. Er ist somit nicht länger als der bisherige Mutterschaftsurlaub, sondern er steht auch Männern zu.

Der Anspruch auf Erziehungsurlaub ist ausgeschlossen, wenn der Ehegatte nicht erwerbstätig ist. Dies gilt jedoch nicht für den Ehegatten, der arbeitslos ist im Sinne des § 101 Abs. 1 Arbeitsförderungsgesetz.

5. Der Erziehungsurlaub ist ein Urlaub ohne Besoldung, der sich aber auf das Besoldungsdienstalter, die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung, die Zahlung vermögenswirksamer Leistungen und die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes nicht nachteilig auswirkt. Die Zeit des Erziehungsurlaubs ist - entsprechend der bisherigen Rechtslage beim Mutterschaftsurlaub - bis zu dem Tag ruhegehaltfähig, an dem das Kind sechs Monate alt wird. Die darüber hinausgehende Zeit des Erziehungsurlaubs ist zwar nicht ruhegehaltfähig, sie wird jedoch im Rahmen des § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes im Ergebnis wie eine Beurlaubung im dienstlichen Interesse behandelt, also von dem grundsätzlich bei Beurlaubungen vorgesehenen Versorgungsabschlag ausgenommen.

B Zu den Vorschriften im einzelnen

Zu Artikel I Nr. 1

Mit der Neufassung des § 86 Abs. 2 wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften über den Erziehungsurlaub auf Beamte zu regeln. Gleichzeitig sind die bisherigen Vorschriften über das Mutterschaftsgeld für Beamtinnen aufzuheben. Die Vorschriften des BERZGG über das Erziehungsgeld gelten für die Beamten unmittelbar.

Durch den Wegfall der Dienstbezüge und Anwärterbezüge für die Zeit des Erziehungsurlaubs sollen keine beamtenrechtliche Verschlechterungen gegenüber den bisherigen Regelungen über den Mutterschaftsurlaub eintreten. Da nach § 88 LBG die Beihilfeberechtigung grundsätzlich davon abhängig ist, daß laufende Bezüge zustehen, muß für den Erziehungsurlaub als Urlaub ohne Besoldung die Beihilfeberechtigung durch gesonderte gesetzliche Regelung sichergestellt werden.

Zu Artikel I Nr. 2

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 189 Absatz 2 Satz 1 soll sichergestellt werden, daß ein Polizeivollzugsbeamter, dem Erziehungsurlaub gewährt wird, für die Dauer dieses Urlaubs seinen Anspruch auf freie Heilfürsorge behält.

Zu Artikel II

Die Gesetzänderung und die von der Landesregierung zu erlassende Rechtsverordnung sollten zeitgleich mit dem Bundeserziehungsgeldgesetz (1. Januar 1986) in Kraft treten, um die beabsichtigten Folgeregelungen (Ruhegehaltfähigkeit, Beihilfeanspruch usw.) zu gewährleisten.

Da die Neuregelung insgesamt gegenüber der bisherigen Rechtslage eine Besserstellung bedeutet, bestehen gegen das rückwirkende Inkraftsetzen dieser Rechtsvorschriften keine Bedenken.